Anzeige

In der Sozialrechtskanzlei **fritzundkollegen** finden Sie einen Partner für Vertretung, Beratung und Fortbildungen in allen Bereichen des Sozial- und Sozialversicherungsrechts.

fritzundkollegen
RECHTSANWÄLTE FÜR SOZIALRECHT

Wir beraten und vertreten Leistungsempfänger gleichermaßen wie Leistungsanbieter. So gehören zu unseren Partnern und Auftraggebern neben psychiatrischen Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen auch Anbieter stationärer wie ambulanter Eingliederungshilfeleistungen, klassische Pflegeheime, Pflege-WG's, Werkstätten für Menschen mit Handicap, Sozialdienste, Wohlfahrtsorganisationen, Berufsbetreuer und Betreuungsvereine.

Wir beraten und vertreten Leistungsempfänger gleichermaßen wie Leistungsanbieter.

Sozialrecht ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Arbeits- und Beschäftigungsrecht. Rechtsanwalt Fritz berät und vertritt im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen, Prüfungen der Einzugsstelle und Statusfeststellungsverfahren nach dem SGB IV.
Wir rechnen damit, dass sich der Kostendruck in den kommenden Jahren bei den Trägern der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung weiter erhöhen wird. Das hängt sowohl mit der gesellschaftlichen als auch mit der politischen Entwicklung zusammen. Die Kostenträger werden nachvollziehbar mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Ihnen überlassenen Spielräume nutzen, um unbestimmte Rechtsbegriffe neu auszulegen und Ermessensentscheidungen anders treffen, als wir es aus langjähriger Zusammenarbeit gewohnt sind. Dieser Prozess hat längst begonnen.

Zugleich hat auch der Sozialhilfeträger, bisher zumeist Garant für anderweitig nicht zu erstreitende Kosten- oder Aufwandsersatzansprüche, sich zurückgezogen und beruft sich auf den grundsätzlichen Nachrang der Sozialhilfe und das allgemeine, wirtschaftliche Unternehmerrisiko der Leistungserbringer.

Leistungserbringer verzweifeln an komplexen Zuständigkeitsregelungen der verschiedenen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger und der zuweilen anzutreffenden Verweigerungshaltung unter Hinweis auf angeblich mangelnde Zuständigkeit.

Mobilität der Bevölkerung und der Arbeitnehmer, europäische Arbeitsmigration und Sonderregelungen für Drittstaatler sowohl im Arbeits- als auch im Versicherungs- und Sozialrecht führen zu Problemkonstellationen, welche bei weitem nicht alle gelöst sind. Für diese sich ständig im Wandel befindlichen Situationen bedürfen Sie der kompetenten Beratung und Vertretung, damit Sie sich bei der Erbringung Ihrer Leistungen auf das Wesentliche, Ihre Kernkompetenz konzentrieren können. Wir helfen Ihnen dabei, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Verlassen Sie sich auf unser Engagement und unsere Kompetenz.

Die Kostenträger werden mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Ihnen überlassenen Spielräume nutzen, um unbestimmte Rechtsbegriffe neu auszulegen.

Praxisbeispiel Krankenhaus:
Wir werden beauftragt, den Versicherungsstatus eines Patienten zu klären und gegebenenfalls Versicherungsschutz wiederherzustellen, wenn die Kranken- oder Pflegekasse Versicherungsschutz ablehnt oder ihre Zuständigkeit verneint. Seit 2007 gibt es eine Reihe von gesetzlichen Änderungen, welche dazu führen sollen, dass in der Bundesrepublik Deutschland niemand ohne echten Versicherungsschutz ist. Die gesetzgeberische Regelungstechnik hat jedoch zur Folge, dass Krankenversicherer für Menschen zuständig erklärt werden, zu welchen diese manchmal noch nie oder häufig schon über viele Jahre/Jahrzehnte keinen Kontakt mehr hatten. Aus diesem Grunde verwehrt die gesetzliche Krankenversicherung zuweilen die Kostenübernahme, sei es unter Hinweis das Nichtvorhandensein älterer Versicherungsunterlagen, auf Versicherungslücken, mangelnde Zuständigkeit, oder das Ruhen von Leistungsansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis.

In diesem Fall muss sofort gehandelt werden, bevor die Behandlung des Patienten beendet ist und ihm an der Klärung des Versicherungsstatus möglicherweise wegen der Beitragsverpflichtung auch für die Vergangenheit nicht mehr gelegen ist und er Mitwirkung verweigert. Ausländische Arbeitskräfte, Menschen ohne festen Wohnsitz, zeitgeringfügig Beschäftigte sind möglicherweise unbekannten Aufenthaltes oder jedenfalls nicht mehr greifbar.

Praxisbeispiel Psychiatrie:
Die Entlassung eines Patienten, welcher nicht mehr krankenhausbehandlungsbedürftig ist, scheitert an fehlender Kostenzusage oder fehlender Anschlussunterbringung, wenn der Patient nicht nach Hause entlassen werden kann. Hier muss die Patientenverwaltung sofort kompetente Unterstützung bei der Verhandlung mit den in Betracht kommenden Versorgungsträgern für den Patienten und dem Sozialhilfeträger erhalten, damit der Patient nicht auf unabsehbare Zeit ohne Gegenleistung im Krankenhaus versorgt wird.

In vielen Fällen gibt es lange Zeit nach Abschluss der Behandlung das Ergebnis der MDK Prüfung mit der Rüge primärer oder sekundärer Fehlbelegung. Die Kosten der nicht für erforderlich erachteten Behandlung werden sodann verrechnet mit unstreitigen Behandlungskosten aktueller Patienten. Hier muss sorgfältig und mit Augenmaß beurteilt werden, in welchen Fällen sich die Klage lohnt.

Praxisbeispiel sonstige Einrichtungen:
In Erwartung einer baldigen Entscheidung des Kostenträgers wird eine Person in einer Einrichtung der Rehabilitation, der Pflege oder Eingliederungshilfe aufgenommen. Die Entscheidung zieht sich, weil die Zuständigkeiten ungeklärt

fritzundkollegen
RECHTSANWÄLTE FÜR SOZIALRECHT

www.fritz-kollegen.de

Anzeige

Die gesetzgeberische Regelungstechnik hat jedoch zur Folge, dass Krankenversicherer für Menschen zuständig erklärt werden, zu welchen diese manchmal noch nie oder häufig schon über viele Jahre /Jahrzehnte keinen Kontakt mehr hatten.

sind, die Biografie des Betreffenden unbekannt ist oder vorrangige Hilfemöglichkeiten im Raume stehen. Von Rechtsanwälten, die vorwiegend oder ausschließlich im Vertragsrecht und Zivilrecht engagiert sind, werden hier regelmäßig falsche Rechtsauskünfte erteilt und falsche Schritte eingeleitet. Verlassen sich auf einen Partner, welcher die vielschichtigen sozialrechtlichen Rechtsverbindungen in diesem Dreiecksverhältnis Leistungserbringer, -empfänger und Kostenträger durchschaut.

Praxisbeispiel Scheinselbstständigkeit:
Die Häufung der diesbezüglichen Entscheidungen in der Sozialgerichtsbarkeit belegt, dass viele Einrichtungen bemüht sind, Leistungen auch durch freie Mitarbeiter oder selbstständige Honorarkräfte erbringen zu lassen. Hierfür ist sorgfältige Planung, vernünftige Vertragsgestaltung und äußerst sensibles handling unerläßlich. Andernfalls riskiert der Betrieb enorme Nachzahlungen zur Sozialversicherung; diese Beträge werden mit 12 Prozent verzinst, das gezahlte Entgelt gilt als Nettoentgelt und wird auf ein fiktives brutto hochgeschleust; es gibt keinen Weg, den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil bei diesem zu regressieren. Bei Arbeitsunfällen haftet der Betrieb für jedwede Aufwendung der Berufsgenossenschaft (Krankenbehandlung, Verletztengeld, Rente) und obendrein besteht das Risiko der Verurteilung wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB. Noch dramatischer, und zunehmend „beliebt" ist die Unternehmensgeldbuße gemäß § 30 OWiG, der eine Sanktion gegen Unternehmen und sonstige Verbände erlaubt: Über §§ 130, 30 OWiG kann auch eine fahrlässige Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund mangelnder Compliance-Organisation im Betrieb zu einer millionenhohen Verbandsgeldbuße neben der Nacherhebung von Sozialversicherungsabgaben führen! Wer sich hier auf seinen Steuerberater verlässt, hat schon verloren.

In dem Bereich der strafrechtliche Implikationen arbeiten wir mit einer der besten Wirtschaftsstrafrechtskanzleien eng zusammen.

fritzundkollegen
RECHTSANWÄLTE FÜR SOZIALRECHT

www.fritz-kollegen.de

gestaltung: christopheberle.de

Wir helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen!

fritzundkollegen
RECHTSANWÄLTE FÜR SOZIALRECHT

kartäuserstrasse 59
79104 freiburg
tel. 0761 216 8760
info@fritz-kollegen.de
www.fritz-kollegen.de